

Umschreibung ausländischer Führerscheine

VOLKSREPUBLIK CHINA

Stand: April 2017

Wenn Sie einen Führerschein aus der Volksrepublik China besitzen und sich vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dürfen Sie in Deutschland nur die Kraftfahrzeuge führen, für die der chinesische Führerschein ausgestellt ist und für die Sie das **nach deutschem Recht erforderliche Alter** erreicht haben. Dabei müssen Sie natürlich alle **Auflagen und Beschränkungen** des chinesischen Führerscheins beachten.

Zudem müssen Sie neben dem chinesischen Führerschein eine **deutsche Übersetzung** bei sich haben. Hinweise zur Übersetzung finden Sie hier: www.bit.ly/2q7h3Xp

Ständiger Aufenthalt in Deutschland

Wenn Sie einen Führerschein aus der Volksrepublik China besitzen und in Deutschland wohnen, können Sie den chinesischen Führerschein mit der Übersetzung ab dem Tag der Anmeldung beim **Einwohnermeldeamt bis zu sechs Monate (185 Tage)** lang benutzen. Auch hier sind die Hinweise zu Auflagen, Beschränkungen und Alter zu beachten (siehe oben).

Nach Ablauf dieser Frist wird Ihr chinesischer Führerschein **nicht mehr anerkannt** und Sie brauchen einen in Deutschland ausgestellten Führerschein.

Achtung: Wer ein Kraftfahrzeug mit einem ausländischen Führerschein führt, der hier nicht oder nicht mehr anerkannt wird, fährt ohne Fahrerlaubnis und wird bestraft.

Deshalb sollten Sie rechtzeitig - **möglichst vier Monate**, nachdem Sie nach Deutschland

gezogen sind - einen deutschen Führerschein beantragen.

Wer seinen chinesischen Führerschein gegen einen deutschen Führerschein umtauschen will, muss eine **theoretische und praktische Prüfung** ablegen.

Melden Sie sich daher bitte bei einer Fahrschule Ihrer Wahl und danach in einer unserer vier Dienststellen: Neuss (www.bit.ly/uafne), Grevenbroich (www.bit.ly/uafgv), Dormagen (www.bit.ly/uafdo) oder Meerbusch (www.bit.ly/uafme).

Lassen Sie sich unbedingt von einer Person begleiten, die Ihre Aussagen **zuverlässig übersetzen** kann. Bringen Sie bitte zudem folgende **Unterlagen** mit:

- Pass mit Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
- Name der Fahrschule
- biometrisches Lichtbild
- Nachweis über Sehtest
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- ausländischer Führerschein im Original mit Übersetzung in deutscher Sprache

Außerdem kann die Führerscheinstelle im Einzelfall ein Führungszeugnis verlangen.

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Fahrerlaubnisbehörde
Oberstraße 91
41460 Neuss

02131 928-9050 (Telefon)
02131 928-3606 (Telefax)
fahrerlaubnisbehoerde@rhein-kreis-neuss.de

